



Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Warum benötige ich eine Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz?

Das Tierschutzgesetz gibt im § 11 vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit Tieren nur nach behördlicher Erlaubnis des Veterinäramtes durchgeführt werden dürfen.

Erlaubnispflichtig ist:

- Halten von Wirbeltieren für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- und Abgabetiern für Dritte dienen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG)
- Halten von Wirbeltieren in zoologischen Gärten oder anderen Einrichtungen, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG)
- Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, in das Inland zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung (§11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
- Vermitteln gegen Entgelt oder sonstiger Gegenleistung von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind und zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG)
- Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder die Unterhaltung von Einrichtungen zu diesem Zweck (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG)
- Abhalten von Tierbörsen für Wirbeltiere zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG)
 - gewerbsmäßige Züchten oder Halten von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild (§ 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG)
- gewerbsmäßiges Handeln mit Wirbeltieren (311 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG)
- gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes (§11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG)
- gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren oder das Zurverfügungstellen von Tieren zu solchen Zwecken, darunter fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zweck des „Spenden“ Sammelns (§ 11 Abs. 1 Nr. 8d TierSchG)
- gewerbsmäßige Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge (§11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG)
- gewerbsmäßiges Ausbilden von Hunden für Dritte o. gewerbsmäßiges anleiten d. Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter (§11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG)
- Tierversuchshaltungen/-einrichtungen oder die Zucht von Tieren für Tierversuche

Wer erteilt mir diese Erlaubnis?

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Zuständige Behörde ist für Bürger aus dem Kreisgebiet Spree-Neiße sowie der Stadt Cottbus/Chóšebuz der

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
FB Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Heinrich- Heine- Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Tel. 03562 986-18301
Fax. 03562 986-13988
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Was bedeutet gewerbsmäßig?

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden. Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
- 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
- Kaninchen, Chinchillas: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils: mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
- Reptilien: mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
- Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- Vögel: wenn regelmäßig mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche
- Kakadu und Ara: 5 Zuchtpaare
- sonstigen Heimtiere: wenn ein Verkaufserlös von mehr als 2.045,00 Euro jährlich zu erwarten ist

Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten. Auch das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten und auch das therapeutische Reiten bedürfen einer Erlaubnis.

Welche Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung muss ich erfüllen?

- Nachweis vorhandener Sachkunde bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dem Stellvertreter
- Zuverlässigkeit, z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister, ggfls. auch Nachweis der finanziellen Zuverlässigkeit
- die behördlich festgestellte (Inaugenscheinnahme) Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen
- ein Lageplan der Gebäude und Flächen mit der Darstellung der Nutzung und ein Miet- oder Pachtvertrag bzw. eine Eigentumserklärung. Die baurechtliche Genehmigung aller zu nutzenden Gebäude und Räume ist im Vorfeld vom Antragsteller beim zuständigen Bauamt abzuklären!

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Gattung und Höchstzahl der Tiere, mit denen die Tätigkeit ausgeübt werden soll sowie auf die im Antrag angegebenen Räume und Einrichtungen. Eine aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis ist unwirksam und kann jederzeit zurück genommen werden.

Merkblatt zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Was versteht man unter „sachkundig“?

Darunter versteht man, dass die betreffende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist auszugehen, wenn derjenige eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die ihn zum Umgang mit den Tieren befähigt. Für den Bereich Zoofachhandel kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als TierpflegerIn oder eine Weiterbildung zum geprüften TierpflegermeisterIn in Betracht. Die Sachkunde kann auch über das Ablegen einer anerkannten Prüfung z.B. • beim BNA e.V.: für Terraristik, Aquaristik, Kleinsäuger, Vögel • Bei der DGHT e.V.: für Terraristik • beim LAVES in Niedersachsen: für Aquaristik • bei der IHK Potsdam • bei der Kölner Pferdeakademie für die Pferdehaltung und Reit/Fahrbetriebe nachgewiesen werden. Da auch immer wieder neue Prüfungen auch für andere Tierarten oder Tätigkeiten anerkannt werden, ist ggf. eine Nachfrage beim Veranstalter oder beim zuständigen Veterinäramt sinnvoll, bevor diese absolviert wird. Außerdem kann der langjährige erfolgreiche Umgang mit den Tieren als Sachkunde gelten. Die zuständige Behörde kann zur Feststellung der erforderlichen Sachkunde in Ausnahmefällen auch ein Fachgespräch mit den verantwortlichen Personen halten.

Was bedeutet „Zuverlässigkeit“?

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis beantragt und dass eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beim jeweiligen Bürgerbüro oder Gewerbeamt erhältlich) vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens verurteilt ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Das gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht, oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden. Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

Wann darf mit der Tätigkeit begonnen werden?

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Bei Verstoß gegen die Auflagen der Genehmigung oder nach Untersagung der Tätigkeit kann die Behörde Betriebs- und Geschäftsräume schließen.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.